S 14 RJ 1559/96 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 1559/96 A
Datum	28.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 571/00
Datum	11.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 28. Juni 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1941 geborene KlÃ¤ger, kroatischer StaatsangehÃ¶riger, arbeitete von Mai 1970 bis Dezember 1975 versicherungspflichtig in Deutschland insgesamt 68 Monate als Hilfsarbeiter in einer Metallfabrik und in der Holzindustrie. In seiner Heimat hat er den Beruf eines Kraftfahrers (Versicherungszeiten von zuletzt Juli 1976 bis Oktober 1989) ausgeÃ¼bt. Seit November 1990 bezieht er kroatische Invalidenrente.

Ein erster Rentenantrag des KlÃ¤gers vom 25.10.1989 blieb erfolglos (Bescheid vom 12.11.1990, Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12.04.1994), da der KlÃ¤ger noch Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen verfÃ¼gte und als angelernter Arbeiter auf alle ungelernten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden konnte.

Den am 08.08.1994 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12.03.1996 mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen ab.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.10.1996 wies die Beklagte den Widerspruch in der Sache zurÃ¼ck, da der KlÃ¤ger noch in der Lage sei, vollschichtig (8 Stunden tÃ¤glich) leichte Arbeiten mit gewissen EinschrÃ¤nkungen zu verrichten. Es hatte sich herausgestellt, dass der KlÃ¤ger zur Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge berechtigt war. Medizinisch war die Entscheidung auf eine Auswertung des Gutachtens der Invalidenkommission in Zagreb aufgrund der Untersuchung vom 16.11.1995 sowie der zahlreichen beiliegenden Befundberichte gestÃ¼tzt, wonach eine Funktionsminderung der WirbelsÃ¤ule bei VerschleiÃerscheinungen, eine Herzleistungsminderung bei Bluthochdruck und eine neurotische StÃ¶rung vorlagen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht Landshut (SG) Klage erhobenen und angefÃ¼hrt, dass sich sein gesundheitlicher Zustand wieder verschlechtert habe. Zur BegrÃ¼ndung hat er neue Befundberichte aus Kroatien vorgelegt.

Das SG hat am 29.2.2001 ein neurologisches Gutachten eingeholt. Dr.P. ist dabei zur Feststellung folgender Diagnosen gelangt: â Chronisches WirbelsÃ¤ulenschmerzsyndrom mit rechtsseitiger L5-Irritation â Chronischer Kopfschmerz vom Spannungstyp â Anhaltende affektive StÃ¶rung â Polyneuropathie â Rezidivierende Ulcera duodeni â Beidseitiges Carpaltunnel-Syndrom â Chronische Emphysembronchitis â Hypertonie. Hierbei sind RÃ¶ntgenbefunde der Gemeinschaftspraxis Dres. v.R. , K. , L. , R. , K. vom 23.07.1998, sowie die internistische Zusatzuntersuchung durch Dr. P. vom 23.07.1998 und die Laborbefunde vom 24.07.1998 berÃ¼cksichtigt worden, wie auch das orthopÃ¤dische Gutachten von Dr. F. vom Oktober 1993.

Durch Gerichtsbescheid vom 28. Juni 2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig, denn er kÃ¶nne â entsprechend den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. P. â noch vollschichtig auf dem fÃ¼r ihn maÃgeblichen allgemeinen Arbeitsmarkt leichte TÃ¤tigkeiten verrichten.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Dr. P. , Facharzt fÃ¼r Innere Medizin, Physikalische und Rehabilitative Medizin, hat im Auftrag des Senats am 09.06.2001 ein Gutachten nach Untersuchung erstattet, wobei er die bereits von Dr. P. festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen bestÃ¤tigte und ebenfalls zu einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen gelangte.

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag,

die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Landshut vom 28.06.2000 sowie des Bescheides vom 12.03.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.10.1996 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab 01.09.1994 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 28.06.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie derjenigen der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, frist- und formgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Abs.1und 2 Sozialgerichtsgesetz in der Fassung des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes â SGG) ist zulÃ¤ssig.

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit liegen auch ab dem am 08.08.1994 gestellten Antrag vor. Die Zeit vom 01.01.1984 bis zu einem mÃ¶glichen Eintritt von Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit ist noch mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegbar (Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI). Die Beklagte hat zurecht einen Anspruch auf Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches infolge einer unvollstÃ¤ndigen Beratung (Â§ 14 Sozialgesetzbuch â SGB I) und AufklÃ¤rung (Â§ 13 SGB I) im Zusammenhang mit dem rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des vorangegangenen Rentenverfahrens eingerÃ¤umt. Auch sind zudem angesichts der seit 1990 erfolgten Rentenzahlung des kroatischen VersicherungstrÃ¤gers ab Inkrafttretens des Sozialversicherungsabkommens mit Kroatien (Dezember 1998) die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt.

Das SG hat aber zutreffend einen Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit verneint, weil dieser nicht erwerbs- oder berufsunfÃ¤hig ist. Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit kann der KlÃ¤ger nur dann beanspruchen, wenn ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliegt. FÃ¼r einen Anspruch auf BerufsunfÃ¤higkeit gibt es keine Anhalspunkte. Danach wird zwar nur ein unter die HÃ¤lfte abgesunkenes LeistungsvermÃ¶gen verlangt, andererseits aber die Erlangung einer gehobenen Berufsposition. BerufsunfÃ¤hig ist ein Versicherter nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI, wenn seine ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten herabgesunken ist. In Deutschland selbst hat der KlÃ¤ger schon nach seinen eigenen Angaben, keinen qualifizierten Berufsschutz erworben. Hier kann in vollem Umfang auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG verwiesen werden. Insoweit weist der Senat die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht daher â was die Einstufung der BerufstÃ¤tigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt betrifft â von einer weiteren eigenen Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.01.1993, BGBl. I, 50). Damit ist der KlÃ¤ger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen, auf dem er mehr als die LohnhÃ¤lfte verdienen kann. Nach Â§ 44 Abs. 2 SGB VI sind

Versicherte nur dann erwerbsunfÃ¤hig, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt (bzw. ab 01.05.1999 DM 630.-). Auch dafÃ¼r bieten sich nach den gesamten medizinischen Beweisergebnissen in Deutschland keine Hinweise. Die insoweit abweichenden Beurteilungen der Ãrzte in Kroatien sind nach den grÃ¼ndlichen Begutachtungen in Deutschland unter Beachtung der hier geltenden sozialmedizinischen MaÃstÃ¤be sowie der abstrakten Betrachtungsweise von auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbaren Versicherten widerlegt. Der KlÃ¤ger ist aber auch nicht deswegen erwerbsunfÃ¤hig, weil sein ErwerbsvermÃ¶gen unter das MaÃ des Vollschichtigen herabgesunken und ihm damit nach der Rechtsprechung der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist (zuletzt Entscheidung des GroÃen Senats des BSG vom 19.10.1996, NZS 97, 423). Nach Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI in der Fassung des 2. SGB VI-Ãnderungsgesetzes vom 12.05.1996 ist im Ã¼brigen nicht erwerbsunfÃ¤hig, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen. Erst recht ist der KlÃ¤ger damit nicht nach dem ab 01.01.2001 geltenden Recht (Â§ 43 SGB VI i.F.d. Gesetzes vom 20.12.2000, BGBl., S. 1827ff.) teilerwerbsunfÃ¤hig Denn er besitzt noch ein ArbeitsvermÃ¶gen von Ã¼ber sechs Stunden. Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens besitzt der KlÃ¤ger vielmehr ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Auch insoweit weist der Senat die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht daher â was das VermÃ¶gen zur AusÃ¼bung einer BerufstÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt betrifft â bis auf das Folgende von einer weiteren eigenen Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. Dieses Ergebnis hat nÃ¤mlich auch die eigene medizinische Sachermittlung des Senats ergeben. Letztlich hat sich nÃ¤mlich auch im Gutachten des Dr. P. vom 09.06.2001 kein anderes Leistungsbild gezeigt, als bereits in dem frÃ¼heren Gerichtsverfahren um den Bescheid vom 12.11.1990.

Auch liegt bei dem vorhandenen negativen Leistungsbild weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen vor noch eine Verschlossenheit des Arbeitsmarktes aufgrund eines sog. Katalogfalles. (vgl. SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 30, 75, 81, 90, 104, 109, 117; SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 8, Â§ 1246 Nr. 41). Denn weder hat der KlÃ¤ger besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der GewÃ¶hnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 104, 117), noch weist er LeistungseinschrÃ¤nkungen auf, die sich in Verbindung mit anderen EinschrÃ¤nkungen besonders erschwerend bei einer Arbeitsplatzsuche auswirkten, wie z.b. die von der Rspr. erwÃ¤hnten FÃ¤lle der Erforderlichkeit zusÃ¤tzlicher Arbeitspausen (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 136), EinschrÃ¤nkungen bei Arm- und Handbewegungen, jederzeit selbstbestimmtem Wechsel vom Sitzen zum Gehen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 8), Einarmigkeit oder EinÃ¤ugigkeit (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 30).

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da hierfÃ¼r keine GrÃ¼nde ersichtlich sind (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG.

Erstellt am: 10.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024